

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

für die

Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. Dezember

1950

Inhalt:

Ehrentafel.

Dienstnachrichten.

Verordnung: Die Fürsorgerinnen.

Bekanntmachungen:

Kollektenplan 1951.

Erweiterung des Kirchspiels Elsenz.

Aufnahme unter die Vikarkandidatinnen der Landeskirche.

Errichtung einer Pfarrstelle am Gemeindehaus Zellerstraße in Mannheim.

Hinweis: Verteilblatt „Der Kranken Trost“.

EHREN-TAFEL

In treuer Pflichterfüllung gaben ihr Leben:

Pfarrer Willi E h m a n n in Altenheim, zuletzt Gefreiter, durch rechtskräftigen Beschluß des Bad. Amtsgerichts Offenburg vom 17. 8. 1950 für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes wurde der 8. 5. 1945, 24 Uhr, festgestellt.

Vikar Pfarrer Karl M a i e r in Karlsruhe-Knielingen, zuletzt Oberleutnant, durch rechtskräftigen Beschluß des Bad. Amtsgerichts Offenburg vom 2. 5. 1950 für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes gilt der 15. 3. 1943.

Dienstnachrichten.

Entschließungen des Landesbischofs.

Ernannt (auf 6 Jahre):

Pfarrer Eduard Metzger in Villingen zum Stellvertreter des Dekans für den Kirchenbezirk Hornberg mit Wirkung vom 1. 12. 1950.

Berufen aufgrund von Gemeindewahl

(gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Pfarrbesetz.Gesetz):

Vikar Helmut Feil in Freiburg (Christuskirche) zum Pfarrer in Hochstetten, Vikar Rolf Jung in Sinsheim zum Pfarrer in Zaisenhausen.

Berufen (gem. § 11 Ziff. 2 c Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Bruno Czerwinski in Mappach zum Pfarrer daselbst, Pfarrverwalter Siegfried Diemer in Bahlingen zum Pfarrer daselbst, Pfarrer Willibald Reichwein in Neunkirchen zum Pfarrer daselbst, Pfarrer Dr. theol. Walter Sick in Ihringen zum Pfarrer in Kleinkems, Vikar Wilhelm Wacker in Zell am Harmersbach zum Pfarrer daselbst.

Beauftragt:

Pfarrer Karl Otto Ackermann mit der vorläufigen Verwaltung der Pfarrei Bad Rappenau, Vikar Oskar Rößler in Karlsruhe (Pauluspfarre) mit der Versehung des Vikariats Bühl.

Versetzt:

Vikarkandidatin Martha Berggötz zur Erteilung von Religionsunterricht nach Freiburg, Vikarkandidatin Margarete Dürr als Religionslehrerin nach Karlsruhe, Vikar Werner Freudenberg in Lörrach-Tüllingen als Vikar nach Spöck.

Entschließungen des Oberkirchenrats.

Ernannt (gemäß § 69 KV):

Religionslehrer Pfarrer Hermann Bujard in Freiburg i. Brsg. (Höhere Handelsschulen) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche, Pfarrer Wilhelm Hartlieb in Michelfeld,

z. Zt. in Baden-Baden, zum planmäßigen Religionslehrer in Baden-Baden als Pfarrer der Landeskirche.

Zurruhegesetzt auf Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste:

Pfarrer Willibald Kolb in Bretten (Westpfarre) auf 1. 4. 1951.

Aus dem Dienst der Bad. Evang. Landeskirche entlassen:

Professor Lic. Heinrich Greeven, zuletzt beurlaubt zur Uebernahme eines Lehrauftrags bei der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg, auf 1. 10. 1950 (zwecks Uebertritts in den Dienst der Evang. Kirche von Westfalen), Vikar Ernst Hunzinger, zuletzt Vikar an den Konkordien- und Trinitatispfarreien in Mannheim (wegen Ernennung zum Pfarrer der Gemeinde Muri, Schweiz).

**Entscheidung
des kirchlichen Disziplinargerichts.**

Pfarrer Kurt Wiederkehr in Kippenheim ist durch Urteil der Disziplinarkammer der Vereinigten Evang.-prof. Landeskirche Badens vom 6. 2. 1950 wegen schuldhafter Verletzung der ihm obliegenden Pflicht, sich in und außer dem Dienste des Vertrauens und der Achtung würdig zu zeigen, die seinem Amt entgegengebracht werden, zur Dienststrafe der

Entfernung aus dem Amt

verurteilt worden.

Die Berufung des Evang. Oberkirchenrats gegen dieses Urteil hat der Disziplinarhof der Evang. Kirche in Deutschland (Westlicher Senat) durch Urteil vom 25. 11. 1950 zurückgewiesen.

**Entschließung
des Württ.-Bad. Ministerpräsidenten.**

Ernannt:

Religionslehrer Dr. phil. Karl Kindt am Gymnasium in Heidelberg zum Studienrat unter Berufung in das Staatsbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Hermann Esselborn, zuletzt in Daudenzell, am 28. 10. 1950, Walter Schneckenburger, Angestellter beim Oberkirchenrat und Organist an der Matthäuskirche in Karlsruhe, am 25. 11. 1950, Pfarrer i. R. Friedrich Wahl, zuletzt in Hülgelheim, am 22. 11. 1950.

Diensterledigung.

Michelfeld, Kirchenbezirk Sinsheim.

Pfarrhaus noch nicht frei.

Besetzung im Tefnaverfahren (VO v. 6. 7. 1921 VBl. S. 71). Bewerbungen innerhalb drei Wochen an Freiherrn Max von Gemmingen, (14a) Beihingen/Neckar, gleichzeitig Anzeige an das Dekanat und den Oberkirchenrat.

Die Bewerbungen müssen **bis spätestens 17. Januar 1951 abends** bei der Patronats Herrschaft eingegangen sein.

Verordnung.

***Die Fürsorgerinnen betr. J**

vom 20. 12. 1950.

Auf Grund von § 11 des kirchlichen Gesetzes, das Hilfswerk der Evang. Kirche betr., vom 29. 5. 1947/4. 3. 1948 (VBl. 1947 S. 20 und 1948 S. 6) wird folgendes verordnet:

§ 1

Beruf.

1. Die Fürsorgerin steht als weibliche Hilfskraft im Dienst der fürsorgerischen Liebestätigkeit des Hilfswerks der Evang. Kirche in Baden.

2. Als Fürsorgerin sind nur Persönlichkeiten geeignet, die im Glauben und Wandel sich als evangelische Christen bewähren und für ihren Dienst über die notwendige Reife und Erfahrung verfügen.

3. Die Aufgaben einer Fürsorgerin sind so umfassend und vielseitig, daß sie den Einsatz der ganzen Persönlichkeit erfordern. Zur Durchführung dieser Aufgaben sind daher nur unverheiratete weibliche Personen geeignet.

§ 2

Vorbildung.

1. Die Fürsorgerin muß neben einer zureichenden Allgemeinbildung eine abgeschlossene Ausbildung einer Evang.-sozialen Frauenschule besitzen.

2. Der Bevollmächtigte des Evang. Hilfswerks in Baden*) kann auch andere Bewerberinnen zulassen, die eine gleichwertige fürsorgerische Ausbildung empfangen haben.

§ 3

Anstellung.

1. Die Fürsorgerin ist Angestellte des Hilfswerks der Evang. Kirche in Baden.

2. Die Anstellung erfolgt durch den Bevollmächtigten des Evang. Hilfswerks in Baden auf Vorschlag der beim Hilfswerk der Evang. Kirche in Baden bestellten Landesfürsorgerin.

3. Der Bevollmächtigte bestimmt den Dienstbezirk und Dienstsitz der Fürsorgerin im Einvernehmen mit der Landesfürsorgerin und dem Landkreisbevollmächtigten.

§ 4

Versetzbarkeit.

Die Fürsorgerin kann aus dienstlichen Gründen jederzeit versetzt werden.

*) z. Zt. der Hauptgeschäftsführer des Evang. Hilfswerks

§ 5

Aufgaben.

1. Die Fürsorgerin hat in Verbindung mit den entsprechenden kirchlichen Stellen folgende Aufgaben:

- a) evang. Heimatvertriebene zu betreuen, ihnen das Einleben in ihrer neuen Heimat zu erleichtern und die Annäherung zwischen ihnen und den Einheimischen zu fördern,
- b) evang. Hilfsbedürftigen zu helfen, sie, wenn notwendig, den Einrichtungen der Inneren Mission zuzuführen und die Betreuten der öffentlichen Hilfe zuzuleiten, um ihre soziale und gesundheitliche Lage zu verbessern,
- c) Jugendfürsorge und Jugendpflege,
- d) Abhaltung von Kinder-, Jugend- und Frauenstunden auf Antrag des Landkreisbevollmächtigten und mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Evang. Hilfswerks in Baden,
- e) Erteilung von Religionsunterricht in der Diaspora mit besonderer Genehmigung der Kirchenleitung,
- f) das Hauptbüro über alle das Hilfswerk, die Innere Mission und die Kirche interessierenden Vorgänge

in ihrem Dienstbereich, soweit sie ihre Aufgaben betreffen oder berühren, zu unterrichten.

2. Bei Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Fürsorgerin in engstem Einvernehmen mit den Pfarrämtern ihres Dienstbereichs zu arbeiten.

3. Der Pflichtenkreis der Fürsorgerin wird im einzelnen durch eine durch den Bevollmächtigten des Evang. Hilfswerks in Baden zu erlassende Dienstanweisung bestimmt.

§ 6

Dienstaufsicht.

1. Die Dienstaufsicht über die Fürsorgerin führt der Bevollmächtigte des Evang. Hilfswerks in Baden. Er kann damit die Landesfürsorgerin beauftragen.

2. In den Landkreisen läßt sich der Bevollmächtigte dabei durch den Landkreisbevollmächtigten (Pfarrer) vertreten.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1950.

Evang. Oberkirchenrat:
D. Dr. Friedrich.

Bekanntmachungen.

OKR. 28. 11. 1950 **Kollektenplan für das Jahr 1951**
Nr. 26 458. **betr.**

Der Evang. Oberkirchenrat hat für das Jahr 1951 nachstehende Pflichtkollekten festgesetzt:

Neujahr (1. 1. 1951): Notopfer der Landeskirche.

2. Sonntag n. Weihnachten (7. 1. 1951): Missionssonntag, Kollekte für die Äußere Mission.

Septuagesimae (21. 1. 1951): für das Diakonissenmutterhaus Frankenstein in Wertheim.

Invocavit (11. 2. 1951): Notopfer der Landeskirche.

Reminiscere (18. 2. 1951): für das Volksmissionarische Amt der Landeskirche.

Laetare (4. 3. 1951): für den Bau einer Kirche in Lenzkirch.

Judica (11. 3. 1951): für den Wiederaufbau zerstörter kirchl. Gebäude.

Palmsonntag (18. 3. 1951): Notopfer der Landeskirche.

Karfreitag (23. 3. 1951): für den Melancthonverein für evang. Schülerheime.

Miseric. Domini (8. 4. 1951): Notopfer der Landeskirche.

Jubilate (15. 4. 1951): Jugendsonntag, Kollekte für die Jugendarbeit.

Kantate (22. 4. 1951): für kirchenmusikalische Bedürfnisse.

Christi Himmelfahrt (3. 5. 1951): Notopfer der Landeskirche.

Exaudi (6. 5. 1951): Sonntag des Frauenwerks, Kollekte für das Frauenwerk.

Pfingstsonntag (13. 5. 1951): 1. Bezirkskollekte.

Trinitatis (20. 5. 1951): für den Bau eines Pfarrhauses und einer Kirche in Kehl-Sundheim.

3. Sonntag nach Trinitatis (10. 6. 1951): für das Gustav-Adolf-Werk der Bad. Landeskirche.

5. Sonntag nach Trinitatis (24. 6. 1951): für das kirchl. katech. Seminar in Beuggen.

7. Sonntag nach Trinitatis (8. 7. 1951): Notopfer der Landeskirche.

8. Sonntag nach Trinitatis (15. 7. 1951): für die evang. Studentengemeinden.

9. Sonntag nach Trinitatis (22. 7. 1951): für gesamt-kirchliche Notstände und Aufgaben.

11. Sonntag nach Trinitatis (5. 8. 1951): für das Diakonissenmutterhaus in Mannheim.

12. Sonntag nach Trinitatis (12. 8. 1951): Notopfer der Landeskirche.

14. Sonntag nach Trinitatis (26. 8. 1951): für das Theol. Studienhaus in Heidelberg und den Theologendienst.

15. Sonntag nach Trinitatis (2. 9. 1951): für den Bau einer Kirche in Vöhrenbach.

16. Sonntag nach Trinitatis (9. 9. 1951): Notopfer der Landeskirche.

18. Sonntag nach Trinitatis (23. 9. 1951): für die ökumenische Arbeit der Evang. Kirche in Deutschland und für die Arbeit der evang. Auslandsgemeinden.

Erntedankfest (30. 9. 1951): 2. Bezirkskollekte.

21. Sonntag nach Trinitatis (14. 10. 1951): Notopfer der Landeskirche.

22. Sonntag nach Trinitatis (21. 10. 1951): Männersonntag, Kollekte für das Männerwerk.

Reformationsfest (4. 11. 1951): für arme Gemeinden in der Diaspora unserer Landeskirche.

25. Sonntag nach Trinitatis (11. 11. 1951): Notopfer der Landeskirche.

Buß- und Betttag (Mittwoch, 21. 11. 1951): Baukollekte für arme Kirchengemeinden unserer Landeskirche.

2. Advent (9. 12. 1951): Notopfer der Landeskirche.

3. Advent (16. 12. 1951): für den Bau einer Kapelle in Heitersheim.

1. Christtag (25. 12. 1951): für Anstalten zur Rettung gefährdeter Kinder.

Silvester (31. 12. 1951): für örtliche Bedürfnisse.

Die laut Bekanntmachung vom 30. 5. 1950 Nr. 12 318 (VBl. S. 41) auf den 21. 1. 1951 verlegte Kollekte für den Bau einer Kirche in Wutöschingen entfällt.

OKR. 29. 11. 1950 **Erweiterung des Kirchspiels der
Nr. 22 904. Evang. Kirchengemeinde Elsenz
betr.**

Nachdem der Gemarkungsteil Stifterhof der bürgerlichen Gemeinde Eichelberg durch das kirchliche Gesetz vom 15. 6./20. 10. 1950 (VBl. S. 39 u. 59) in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Odenheim eingegliedert worden ist, wird mit staatlicher Genehmigung der übrige Teil der Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Eichelberg mit Wirkung vom 1. April 1950 als kirchlicher Nebenort in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Elsenz einbezogen. Das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Elsenz umfaßt damit die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinden Elsenz und Eichelberg, letztere ohne den Stifterhof.

LB. 7. 12. 1950 **Aufnahme unter die Vikarkandi-
Nr. 27 159. datinnen der Landeskirche betr.**

Die Kandidatinnen der Theologie Martha Berggötz von Karlsruhe-Durlach und Margarete Dürr von Waldwimmersbach sowie die Religionslehrerin Dr. theol. Hannelies Schulte in Karlsruhe (Fichteschule) wurden unter die Vikarkandidatinnen der Landeskirche aufgenommen.

Nachträglich wird bekanntgegeben, daß die Vikarkandidatin Gertrud Barth in Karlsruhe (Frauenwerk der Landeskirche) durch Entschließung vom 17. 4. 1948 unter die Vikarkandidatinnen der Landeskirche aufgenommen wurde.

OKR. 20. 12. 1950 **Errichtung einer Pfarrstelle am
Nr. 28 166. Gemeindehaus Zellerstraße in
Mannheim betr.**

Der Evang. Oberkirchenrat hat mit Wirkung vom 1. Dezember 1950 am Gemeindehaus Zellerstraße in Mannheim eine Pfarrstelle errichtet.

Hinweis.

Seit Beginn des neuen Kirchenjahres erscheint nach langjähriger Unterbrechung wieder unter dem Titel „Der Kranken Trost“ ein vierseitiges Verteilblatt für Kranke und Leidende, herausgegeben von H. R. Lesser in G. Schloßmanns Verlag. Viele bekannte Mitarbeiter, auch aus unserer Landeskirche, haben ihre Mitarbeit zugesagt, um eine ansprechende und volkstümliche Art der Darbietung zu gewährleisten. Der volksmissionarischen Aufgabe entspricht auch der geringe Preis, der je nach der bezogenen Menge zwischen 2 und 4 Pfennig liegt. Für den Bereich unserer Landeskirche hat die Evang. Buchhandlung Flügel & Co. (vorm. Evang. Schriftenverein), Karlsruhe, Kreuzstr. 35, die Verbreitung als Hauptverteilungsstelle übernommen, doch kann eine Bestellung auch an jede andere evang. Buchhandlung gerichtet werden.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10–12 Uhr
und 15.30–17 Uhr.**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten – von ganz dringenden Fällen abgesehen – an diesem Tage keine Besuche stattfinden.